



Zu wenig Betreuungsplätze für Kinder

Familienergänzende Betreuung ist für Kinder mit besonderen Bedürfnissen längst nicht selbstverständlich – im Gegenteil. Auch im Kanton Freiburg fehlt es an personellen und finanziellen Ressourcen. Dies hat weitreichende negative Konsequenzen.

Frank Oliver Salzgeber



Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Vorschulalter haben es schwer, einen Platz in einer Kita zu bekommen.

Bild Charles Ellena

FREIBURG In der Schweiz wurden beim Aufbau von Strukturen für die familienergänzende Betreuung von Kindern grosse Fortschritte gemacht. Für Kinder mit Beeinträchtigungen fehlen jedoch nach wie vor vielerorts entsprechende Angebote. Dies ist das Resultat einer Situationsanalyse aus dem Jahr 2021 von **Procap**, der

grössten Schweizer Mitgliederorganisation für Menschen mit Handicap.

In der Schweiz gibt es circa 9000 **behinderte** Kinder im Vorschulalter, also 0- bis 4-Jährige. Im Kanton Freiburg sind es ungefähr 200 Kinder mit besonderem Förderbedarf, die eine Spielgruppe oder Kita besuchen oder eben gern

besuchen würden. Marianne Schmuckli, die Direktorin des Freiburger Früherziehungsdiensts, bezeichnet denn auch die aktuelle Situation im Kanton als besorgniserregend.

Negative Folgen fehlender Betreuungsmöglichkeiten

Nach Auskunft von Felicitas Kaup, der pädagogischen Lei-



terin der deutschsprachigen Abteilung im Früherziehungsdienst Freiburg, haben die fehlenden Betreuungsmöglichkeiten weitreichende negative Effekte. Die betroffenen Kinder verlieren eine wichtige vorschulische Fördermöglichkeit, und das frühe Erlernen von Sozialkompetenzen wird erschwert, was später bei der Einschulung gravierende Folgen haben kann. «Diese frühen Jahre sind für die neurologische Entwicklung enorm wichtig», unterstreicht Kaup.

Weiter hat das fehlende oder nicht finanzierbare Angebot oft zur Folge, dass ein Elternteil die Erwerbstätigkeit aufgeben oder stark reduzieren muss und die Eltern dadurch mit der Betreuung und Pflege überlastet sind. Im Gegensatz dazu können Eltern von Kindern ohne Behinderungen in der Regel ihr Familienmodell frei und bewusst wählen. Die aktuelle Situation steht somit auch im Konflikt mit gleichstellungspolitischen Anliegen.

Von positiven Erfahrungen, wenn ein **behindertes** Kind zu-

sammen mit anderen Kindern in einer Gruppe ist, weiss Therese Kobel zu berichten. Seit vielen Jahren ist sie Spielgruppenleiterin in Düdingen und betreut im Moment ein **behindertes** Kind. «Die Kinder können voneinander profitieren. Sie lernen, damit umzugehen, wenn ein Kind mit besonderen Bedürfnissen unter ihnen ist, und werden sozialer.» Das **behinderte** Kind seinerseits lernt in der Gruppe von den anderen Kindern: «Es gibt Dinge, die könnten wir Erwachsenen ihm niemals so gut beibringen», sagt Kobel.

Allerdings braucht ein **behindertes** Kind eine eigene Betreuungsperson. In Düdingen durfte das **behinderte** Kind nur deshalb in der Spielgruppe mitmachen, weil der Früherziehungsdienst eine Betreuungsperson organisieren konnte. Nach Gesetz haben Kinder in Spielgruppen bis jetzt keinen Anspruch auf Begleitung. «Wir tun, was wir können», sagt Kaup, «aber eine gute Betreuung lässt sich bei aller Kreativität nicht basteln.»

Einmal pro Woche arbeitet

der Früherziehungsdienst eine Stunde mit den Kindern in deren Zuhause. Das ist die Kernaufgabe. «Dann versucht unser Dienst, auch in Zusammenarbeit mit Pro Infirmis, mit all seinen Möglichkeiten von Fall zu Fall eine (Not-)Lösung zu finden, um Kindern im Vorschulalter eine erste inklusive Gruppenerfahrung zu ermöglichen oder die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie auch bei besonderen Bedürfnissen zu unterstützen», sagt Kaup.

Kaup will auch nicht die gute Arbeit kleinreden, die in spezialisierten Einrichtungen wie La Coccinelle und Le Bosquet geleistet wird. Für deutschsprachige Kinder sei aber eine Lösung in einer Kita im jeweiligen Wohnort oft vorzuziehen. Die mangelnden personellen und finanziellen Ressourcen, aber auch komplizierte Strukturen erschweren eine gute Lösung. Für Kaup ist klar: «Es braucht den politischen Willen, um die Situation zu verbessern.»

Kantonales Recht

Gesetzliche Ausgangslage

+ Die Freiburger Kantonsverfassung enthält in Art. 34 Abs. 1 den Anspruch auf Betreuung. Daraus kann ein justiziabler Anspruch auf familienergänzende Betreuung abgeleitet werden, wenn beide Eltern

erwerbstätig sind. Sollte dieser Anspruch vor Gericht Bestand haben, so würde er wegen des Diskriminierungsverbots in Art. 8 der Bundesverfassung selbstredend auch für Kinder mit Behinderungen gelten. Zudem garantiert das Gesetz über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder (FBG) «die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Plätzen für die familienergänzende Betreuung,

um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen.» Diese Garantie gilt für alle Kinder und kann mittels Aufsichtsbeschwerde eingefordert werden. Die Bezahlbarkeit ist mit Blick auf die von einer Behinderung verursachten zusätzlichen Kosten von wesentlicher Bedeutung. Die Beteiligung der Allgemeinheit an diesen Kosten ist im Gesetz als Kann-Formulierung vorgesehen. *fos*